

Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LWG)

Vorentwurf

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des
Nationalrates ...2020¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ... 2020²,

beschliesst:

I

Das Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998³ wird wie folgt geändert:

Art. 19 Zollansätze

¹ ...

² Die Zollansätze für Zucker zuzüglich der Garantiefondsbeiträge (Art. 16 Landes-
versorgungsgesetz vom 17. Juni 2016⁴; LVG) betragen mindestens 7 Franken je
100 kg brutto.

Art. 54 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung wird ein Beitrag von 1500 Franken pro
Hektare und Jahr ausgerichtet. Werden die Zuckerrüben nach den Anforderungen
der biologischen Landwirtschaft oder fungizid- und insektizidfrei angebaut, so wird
ein Zusatzbeitrag von 700 bzw. von 500 Franken pro Hektare und Jahr ausgerichtet.

*Minderheit (Aeschi Thomas, Amaudruz, Burgherr, Dettling, Friedli Esther, Grüter,
Landolt, Müller Leo, Regazzi, Ritter, Tuena)*

^{2bis} Für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung wird ein Beitrag von 2100 Franken pro
Hektare und Jahr ausgerichtet. Werden die Zuckerrüben nach den Anforderungen
der biologischen Landwirtschaft oder der integrierten Produktion angebaut, so wird
ein Zusatzbeitrag von 200 Franken pro Hektare und Jahr ausgerichtet.

SR

- 1 BBl 2020 ...
- 2 BBl 2020 ...
- 3 SR 910.1
- 4 SR 531

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.